

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiedenborstel

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Hauptsatzung: Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.03.2021; in Kraft getreten mit Beginn des 01.07.2021

Nachtrag Nr. 1: Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.09.2025; Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 11.11.2025; in Kraft getreten mit Beginn des 20.12.2025

Hauptsatzung der Gemeinde Wiedenborstel (Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wiedenborstel vom 29.03.2021 / 15.09.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wiedenborstel erlassen:

§ 1 Siegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde trägt im oberen Halbkreis die Inschrift „Gemeinde Wiedenborstel Kreis Steinburg“ und im unteren Halbkreis das Landeswappen.

§ 1 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindeversammlung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindeversammlung und dessen oder deren Stellvertreter werden von dieser für die Wahlzeit nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) gewählt.
- (2) Für die Wahl bzw. das Wahlverfahren gelten die §§ 33 Abs. 3 und 52 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) entsprechend, wobei anstelle der absoluten Mehrheit nach § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 5 GO die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger tritt.
- (3) Für die Dauer der Wahlzeit nach Abs. 1 werden für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, welche sie oder ihn im Verhinderungsfall vertreten. Für die Wahl durch die Gemeindeversammlung gilt § 40 Abs. 3 GO.

- (4) Für die Abberufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer oder seiner 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt § 40 a GO, wobei für die Abberufung nach § 40 a Abs. 2 GO die Mehrheit aller Gemeindebürgerinnen und –bürger erforderlich ist.
- (5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (6) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.
- (7) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 5.000,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und Pacht -Verträgen, soweit der jährliche Zins 1.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen der Gemeinde sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 1.000,00 € jährlich,
 9. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB, die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB) sowie Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Abs. 3 LBO, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

Sie oder er berichtet in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung über die nach Ziffer 1 - 9 getroffenen Entscheidungen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 (1) GO wird gebildet:

a) **Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindeversammlung kann stellvertretende Ausschussmitglieder wählen. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO i.V.m § 54 GO zugesetzten Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf einen ständigen Ausschuss übertragen hat.

(2) Die Gemeindeversammlung ist durch schriftliche Einladung an alle Haushalte und durch Veröffentlichung nach § 9 dieser Satzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einzuberufen.

- (3) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Bürgerinnen und Bürger einschließlich des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin oder seiner oder ihrer Stellvertreterin oder seines oder ihres Stellvertreters anwesend sind.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde zu einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindeversammlung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiedenborstel in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „an der Ostseite der Giebelfront des Kuhstallgebäudes“ befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wiedenborstel werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, so weit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereithalten.

Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung (Nachtrag 1) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 03.05.2021/ 11.11.2025 (Nachtrag 1) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wiedenborstel, 20.05.2021/ 20.11.2025

Dr. Heidi Lemmerbrock
Bürgermeisterin